

# RS Vwgh 1990/6/20 86/13/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303;

BAO §307;

### Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 86;

### Rechtssatz

Ein Bescheid, mit dem die Wiederaufnahme eines Verfahrens verfügt wird, ist trotz seiner Verbindung mit der jeweiligen Sachentscheidung (§ 307) ein gesondert anfechtbarer und daher auch für den Fall, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens bekämpft werden soll, ein gesondert anfechtungsbedürftiger Verwaltungsakt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130168.X04

### Im RIS seit

20.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)